

ND 21

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG****Stadtverwaltung Mainz****Öffentliche Bekanntmachung**

Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften während des Johannistestes 1990.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Gaststätten-Sperrzeitverordnung wird in der Stadt Mainz während des Johannistestes die Sperrzeit in den Nächten

vom 23. 6. zum 24. 6. 1990,

vom 24. 6. zum 25. 6. 1990 und

vom 25. 6. zum 26. 6. 1990

in der Innenstadt allgemein bis 3.00 Uhr hinausgeschoben.

Stadtverwaltung Mainz
Prof. Dörr
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung**Rechtsverordnung**

über das Naturdenkmal

„Eichen Am Stiftswingert“

in der Stadt Mainz, Gemarkung Mainz

vom 12. 6. 1990

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 3. 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung:

„Eichen Am Stiftswingert“

§ 2

(1) Geschützt sind die in der Gemarkung Mainz, Flur 22, Flurstück 92/2, Am Stiftswingert 14, stehenden 2 Eichen (*Quercus robur*).

(2) Zum Naturdenkmal gehört auch der für dessen Schutz notwendige Traufbereich der Bäume einschließlich des Bereiches, der sich unterhalb der Bodenoberfläche befindet.

(3) Das Naturdenkmal wird durch das Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“, in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit, der Seltenheit im besiedelten Bereich sowie zur Pflege des Ortsbildes. Eichen gehören, besonders in den bebauten Ortslagen, zu den selten gewordenen Baumarten. Ihrer Erhaltung ist besondere Bedeutung beizumessen.

§ 4

Am Naturdenkmal sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmals zu verändern, oder den besonderen Schutzzweck (§ 3) zu gefährden:

- 1.) das Ausasten der Bäume
- 2.) das Beschädigen oder Beseitigen von Rinde
- 3.) das Verletzen oder Beseitigen von Wurzelwerk
- 4.) das Roden einer der oder beider Bäume
- 5.) die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffen, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können
- 6.) das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer
- 7.) das Lagern von Stoffen aller Art
- 8.) das Befahren des unbefestigten Wurzelbereiches
- 9.) das Errichten, Erweitern, Beseitigen oder der Abriß baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen
- 10.) das Neuversiegeln von Flächen
- 11.) die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche
- 12.) die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise
- 13.) die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals zu verändern
- 14.) das Ausbringen von Auftausalzen im Kronenbereich.

§ 4

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des

ses Naturdenkmals dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahme zu dulden; § 39 LPfG bleibt unberührt.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwendung § 3 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen sind der unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfG gelten sinngemäß.

§ 6

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschw.-Scholl-Str. 4, 6500 Mainz 1):

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.) § 3 Nr. 1, die Bäume ausastet
 - 2.) § 3 Nr. 2, Rinde beschädigt oder beseitigt
 - 3.) § 3 Nr. 3, Wurzelwerk beschädigt oder beseitigt
 - 4.) § 3 Nr. 4, einen der oder beide Bäume rodet
 - 5.) § 3 Nr. 5, Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, anwendet
 - 6.) § 3 Nr. 6, offenes Feuer anzündet oder unterhält
 - 7.) § 3 Nr. 7, Stoffe aller Art lagert
 - 8.) § 3 Nr. 8, den unbefestigten Wurzelbereich gefährdet
 - 9.) § 3 Nr. 9, bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet, erweitert, beseitigt oder abreißt
 - 10.) § 3 Nr. 10, Flächen neu versiegelt
 - 11.) § 3 Nr. 11, Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder erweitert
 - 12.) § 3 Nr. 12, die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert
 - 13.) § 3 Nr. 13, Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals zu verändern
 - 14.) § 3 Nr. 14, Auftausalze im Kronenbereich ausbringt
 - 15.) § 5 Abs. 2, die zur Abwendung einer Gefahr im Verzuge vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen nicht unmittelbar bei der unteren Landespflegebehörde anzeigt
 - 16.) § 5 Abs. 3, der unteren Landespflegebehörde unverzüglich vorgenommene Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Abwehr drohender Schäden nicht unmittelbar anzeigt
 - 17.) § 6 Abs. 2, Nebenbestimmungen zu Genehmigungen nach § 5 nicht einhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Diese Rechtsverordnung hebt die am 12. 11. 1977 veröffentlichte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Mainz bezüglich der 2 Eichen, Am Stiftswingert 14, Mainz 1, auf.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Karte mit Eintragung der Eichen.

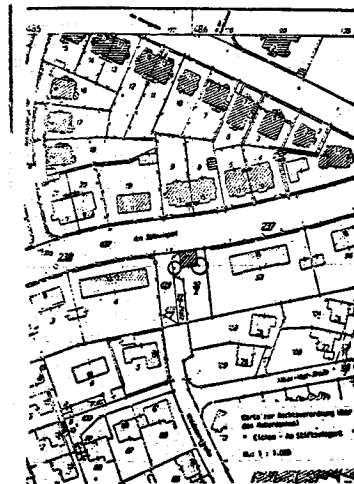
**Amtliche
Bekanntmachungen****Öffentliche
Bekanntmachung****Berichtigung**

In der am Samstag, 16. 6. 1990, veröffentlichten Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Eichen am Stiftswingert“ müssen folgende Berichtigungen vorgenommen werden:

Der auf den § 4 folgende Paragraph, irrtümlich ebenfalls als § 4 bezeichnet, muß § 5 heißen.

In § 7 muß es in Absatz 1 von 1 bis 14 statt § 3, § 4 heißen.

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
Dr. Gisela Thews
Beigeordnete



Mainz, den 12. Juni 1990

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung:
Dr. Gisela Thews
Beigeordnete

ND 23

Sonstige Veröffentlichungen

421.

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Stadtkreis Mainz**

Auf Grund der §§ 1, 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15, 16, Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und Art. 34 des 2. L. Straf. ÄndG. vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 sowie § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.

Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums,

soweit es sich nicht um Maße Pflege des Naturdenkmals in Besitz oder Nutzungsbereich verpflichtet. Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen erteilt werden. Eine Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 und 21a des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für die Rheinland-Pfalz in Kraft.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1 : 25 000 Lagen-Nr. Flur-Parzelle-Nr.	Eigentümer	Bezeichnung der mitgesetzten Umgebung, zugelassene Nutzung u.
20	1 Eichengruppe 3-teilig	Mainz	Flur 22, Nr. 152/4	Herr August Schneider, Mainz, Göttelemannstraße 43	- - - - -

Mainz, den 9. Januar 1973

Stadterwaltung
als Obere Naturschutz-
behörde
in Verbindung
mit dem
Landesrat